

Gestaltungsrichtlinie

für die Augsburger Innenstadt

in der Fassung vom:
07.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Regelungsinhalte der Gestaltungsrichtlinie	6
4. Außenbewirtung	7
4.1. Lage und Größe von Außenbewirtungsflächen	7
4.2. Gestaltung der Außenbewirtungsflächen	10
4.3. Eigenständige Bewirtungseinrichtungen	12
5. Nicht-ortsfeste Werbeanlagen	13
6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen	15
6.1. Eigenständige Verkaufseinrichtungen	15
6.2. Warenauslagen	15
7. Straßenraumgestaltung	17
7.1. Bodenbeläge / Podeste	17
7.2. Einfriedungen	17
7.3. Fahrradständer	17
7.4. Beleuchtung / Beschallung	18
8. Ausnahmen	19
9. Beachtung weiterer Anforderungen	19

1. Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch Aller.

Er wird insbesondere in der Innenstadt nicht nur durch die bauliche Gestaltung, sondern auch durch die privaten Sondernutzungen in seinem Erscheinungsbild und in seiner Benutzbarkeit geprägt. Dazu gehören Außenbewirtschaftungsflächen, Warenauslagen, Werbeanlagen, Sonnenschirme etc..

Die Sondernutzungen, die von privater Seite aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen.

Allerdings besteht auch die Gefahr, dass durch eine Überfrachtung mit privaten Stadtmöbeln, Warenauslagen, Werbeträgern usw. das Stadtbild beeinträchtigt und qualitativ abgewertet wird. Private Sondernutzungen sind in der Regel auf Aufmerksamkeit ausgelegt. Daher kann ihre Anzahl, räumliche Dichte und gestalterische Vielfalt zu einer Verunklärung der städtebaulichen Qualität führen.

Die als Ensemble unter Denkmalschutz stehende Augsburger Innenstadt ist durch eine hochwertige historische Bausubstanz geprägt und zeichnet sich als Folge der umfangreichen Neugestaltungsmaßnahmen, wie z.B. der Maximilianstraße, des Königsplatzes und der Fußgängerzone, durch einen klar gegliederten, hochwertig gestalteten und einheitlich zurückhaltend möblierten öffentlichen Raum aus.

Mit dieser Richtlinie wird die Grundlage geschaffen, private Sondernutzungen mit den Ansprüchen der städtebaulichen Gestaltqualität in Einklang zu bringen. Die Gestaltung soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und städtebauliche Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Dadurch wird das hochwertige Stadtbild der Augsburger Innenstadt geschützt und ein Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und einer attraktiven Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums geleistet.

Die Gestaltungsrichtlinie ermöglicht eine detaillierte, schnelle, einheitliche und rechts-sichere Behandlung von Anträgen für Nutzungen im öffentlichen Raum.

Sämtliche Sondernutzungen stehen unter dem Grundsatz der Verträglichkeit und der Rücksichtnahme auf andere Anforderung an den öffentlichen Raum.

Ausmaß und Platzierung von Sondernutzungen sind daher auch im Hinblick auf die erforderlichen Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen und die Orientierung und Sicherheit von behinderten Mitbürgern zu beurteilen und zu genehmigen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt auf allen öffentlich gewidmeten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Bourges-Platz, Liebigstraße, Thommstraße, Georg-Haindl-Straße, Müllerstraße, Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Jakobertorplatz, Jakoberwallstraße, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Stettenstraße, Bereich entlang der inneren Ladehöfe,

einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen.

Die Kernzone wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Bahnhofstraße, Fuggerstraße, Kennedy-Platz, Grottenau, Ludwigstraße, Karlstraße, Hoher Weg, Karolinenstraße, Rathausplatz, Maximilianstraße, Ulrichsplatz, Moritzplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, nördlicher Teil der Konrad-Adenauer-Allee, Königsplatz, Schaezlerstraße,

einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen.



— Umgriff gesamter Geltungsbereich

- - - Umgriff Kernzone

3. Regelungsinhalte der Gestaltungsrichtlinie

Die Gestaltungsrichtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie zur Beurteilung von Sondernutzungen auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlich gewidmeten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Folgende Sondernutzungsarten und Einrichtungen werden durch die Gestaltungsrichtlinie geregelt:

- Außenbewirtung

Lage, Größe und Gestaltung von Außenbewirtungsflächen, eigenständige Bewirtungseinrichtungen,

- Nicht-ortsfeste / mobile Werbeanlagen

Werbeständer, -schilder und -figuren und Ähnliches,

- Verkauf

Eigenständige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen,

- Straßenraumgestaltung

Bodenbeläge/Podeste, Einfriedungen/Abgrenzungen, Schirme und Markisen, Fahrradständer, Beleuchtung.

Die Gestaltungsrichtlinie ist auch zur Beurteilung von Sondernutzungen anzuwenden, die baugenehmigungspflichtig sind.

Die im Folgenden formulierten allgemeinen Anforderungen betreffen jeweils den gesamten Geltungsbereich. Für die Kernzone sind im Weiteren darüber hinausgehende, besondere Anforderungen formuliert.

Sofern in den einzelnen Punkten keine Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Anforderungen gemacht wird, gelten die Vorgaben grundsätzlich für den Gesamtbereich.

Die Gestaltungsrichtlinie gilt nicht für die Bereiche des Stadtmarktes, des Christkindlesmarktes, sowie weiterer temporärer Veranstaltungen, wie z.B. Märkte, Ausstellungen, Volksfeste, kulturelle Darbietungen.

4. Außenbewirtung

Außengastronomie ist in den dafür geeigneten Bereichen der Augsburger Innenstadt grundsätzlich erwünscht.

Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und motiviert zum Besuch der Innenstadt. Dadurch trägt sie zu einem positiven Stadtimage und längeren Verweildauern bei.

Allerdings kann sich eine große Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung auch negativ auf das Stadtbild auswirken. Ziel ist es daher, durch die Festlegungen dieser Richtlinie einen Rahmen vorzugeben, gleichzeitig aber auch der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum zu lassen.

Die Beschränkung der Außenbewirtschaftungsflächen auf die Gebäudebreite soll nicht nur Nutzungskonflikte vermeiden, sondern auch einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus- und Stadtstruktur leisten.

4.1. Lage und Größe von Außenbewirtschaftungsflächen

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Außenbewirtschaftungsfläche ist eine Sondernutzungsgenehmigung bzw. Baugenehmigung sowie eine Gaststättenkonzession bzw. Anmeldung einer erlaubnisfreien Gaststätte. Außenbewirtschaftungsflächen müssen v.a. hinsichtlich des Lärmschutzes umfeldverträglich sein.

Die Verkehrsfunktion der öffentlichen Flächen und die Nutzung öffentlicher Aufenthaltsbereiche (Sitzbänke, Spielflächen etc.) dürfen durch Außenbewirtschaftungsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Antragstellung sind für jede Außenbewirtschaftungsfläche die genaue Fläche, Anzahl der Tische, Stühle, Schirme und sonstige Ausstattungselemente (Begrünung etc.) anzugeben. Benachbarte Nutzungen im öffentlichen Raum sind darzustellen und der Antrag ist darauf abzustimmen.

Für die Zeit des Christkindlesmarktes und während des Auf- und Abbaus kann in den vom Marktgeschehen betroffenen Bereichen keine zusätzliche Außenbewirtung erlaubt werden. Auf bestehenden Außenbewirtschaftungsflächen darf keine Bewirtung stattfinden.

Außenbewirtschaftungsflächen müssen räumlich vor dem zugehörigen Betrieb liegen. Die Länge der Fläche darf die Fassadenlänge des Betriebslokals nicht überschreiten.

Je nach örtlicher Situation liegen die Außenbewirtschaftungsflächen entweder an der Fassade oder komplett abgerückt.

Zur städtebaulichen Raumbildung wird empfohlen, dass die Schirme die komplette Außenbewirtschaftungsfläche überdecken bzw. nicht wesentlich kleiner sind.

Außenbewertungsflächen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.

Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden (z.B. bei sehr beengten Verhältnissen), wenn die Außenbewertungsfläche nicht länger als 5,0 m ist und die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.

In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Außenkante einzuhalten.

Besondere Anforderungen an die Kernzone

Maximilianstraße, Ulrichsplatz und Bürgermeister-Fischer-Straße

In der Maximilianstraße, dem Ulrichsplatz und der Bürgermeister-Fischer-Straße dürfen Außenbewertungsflächen nur von der Gebäudefront abgerückt und durch einen Gehwegbereich getrennt angeordnet werden.

Zwischen der Gebäudefront und der Außenbewertungsfläche ist ein mindestens 3 m breiter Bereich für Passanten freizuhalten.

Auf der Ostseite der kurzen Maximilianstraße vom Judenberg bis zum Eisenberg können im Einzelfall Außenbewertungsflächen unmittelbar an der Hausfassade zugelassen werden.

Der Abstand zur Fahrbahn bzw. zu Parkplatzflächen muss mindestens 1,0 m betragen.

Bereiche um den Merkurbrunnen / Herkulesbrunnen

Damit unter Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs im Umfeld des Merkurbrunnens (Maximilianstraße 22, 24, 26, 28, 30, 37, 39, 41, Apothergässchen 2) und des Herkulesbrunnens (Maximilianstraße 46, 48, 65, 67) Außengastronomie überhaupt möglich ist, können die Außenbewertungsflächen nur unmittelbar an der Hausfassade angeordnet werden.

Im Bereich der Fußgängerzone rund um den Merkurbrunnen (Judenberg 2, Maximilianstraße 27, 29, 31, 33, 35) ist die Anordnung der Außengastronomie nur abgerückt von den Gebäuden möglich. Ihre Lage (minimaler Abstand vom Gebäude) orientiert sich hierbei an der vorhandenen Entwässerungsrinne.

Restgehwegbreiten von mindestens 3,0 m und Abstände zu Fahrbahn und Parkplatzflächen von mindestens 1,0 m müssen eingehalten werden.

Rathausplatz

Am Rathausplatz entlang der Philippine-Welser-Straße, vom Kanzleigässchen bis zur Karolinenstraße dürfen Außenbewertungsflächen sowohl unmittelbar an der Hausfassade als auch auf der Platzfläche angeordnet werden.

Maßgeblich ist hier die Mittelrinne zur Entwässerung in der Philippine-Welser-Straße entlang des Rathausplatzes.

In Richtung der Gebäude sind von der Außenkante der Entwässerungsrinne mindestens 3,50 m Abstand für die notwendige Fahrgasse einzuhalten, bevor die vor dem Gebäude angeordneten Außenbewirtschaftungsflächen beginnen.

Die Außenbewirtschaftungsflächen auf dem Rathausplatz dürfen die Pflasterrinne (Trennung Granit-/Basaltpflaster) entlang des Rathausplatzes nicht überschreiten.

Annastraße, Färbergässchen, Martin-Luther-Platz, Mettlochgässchen, Unter dem Bogen, Steingasse, Fuggerplatz, Philippine-Welser-Straße (vom Moritzplatz bis zum Kanzleigässchen)

Aufgrund der sehr unterschiedlichen stadträumlichen Situationen in diesen Bereichen muss die Situierung von Außenbewirtschaftungsflächen im Einzelfall entschieden werden. Die Flächen liegen entweder direkt am Gebäude oder komplett abgerückt. Mischlösungen sind ausgeschlossen.

Von der vorhandenen Entwässerungsrinne und vom Blindenleitsystem (taktiler / optischer Leitstreifen) ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Außenkante einzuhalten.

Insgesamt betrachtet muss mindestens die halbe Straßen- bzw. Platzbreite freigehalten werden.

Königsplatz

Um die Leichtigkeit des Fußgänger- und Radverkehrs nicht zu beeinträchtigen, ist im nördlichen Bereich des Königsplatzes eine Außenbewirtschaftung nur abgerückt von den Gebäuden möglich. Ihre Lage und Begrenzung (minimaler Abstand vom Gebäude) orientiert sich hierbei an der vorhandenen Entwässerungsrinne.

Im südöstlichen Bereich des Königsplatzes (Konrad-Adenauer-Allee 1, 3, 5, 7, 7½, 9, 11) können die Außengastronomieflächen nur direkt am Gebäude mit einer maximalen Tiefe von 1,20 m angeordnet werden.

Fuggerstraße

In der Fuggerstraße ist die Außengastronomie grundsätzlich vom Gebäude abgerückt. Auf der Ostseite der Fuggerstraße sind die Außenbewirtschaftungsflächen zwischen den beiden Baumreihen situiert, der minimale Abstand zu den Gebäuden beträgt 6,50 m.

Auf der Westseite ist ein Mindestabstand zu den Gebäuden von 4,0 m einzuhalten.

Bahnhofstraße

Die Bahnhofstraße ist eine der wichtigsten Fußwegverbindungen zur Innenstadt. Um die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht zu beeinträchtigen, dürfen in der Bahnhofstraße die Außenbewirtschaftungsflächen nur von der Gebäudefront abgerückt und durch einen Gehwegbereich getrennt angeordnet werden.

Zwischen der Gebäudefront und der Außenbewirtschaftungsfläche ist auf der Nordseite der Bahnhofstraße ein mindestens 4,0 m breiter Bereich, auf der Südseite der Bahnhofstraße ein mindestens 3,0 m breiter Bereich für Passanten freizuhalten.

4.2. Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen

Allgemeine Anforderungen

Gestaltung der Tische und Stühle

- Tische und Stühle können aus folgenden Materialien bestehen: Aluminium, Stahl, Holz, Naturstein. Teilelemente aus Rattan oder Kunststoffgeflecht sind möglich.
- Bierzeltgarnituren und bankartige Sitzgelegenheiten sind unzulässig. Die Verwendung von reinen Kunststoffmöbeln ist ausgeschlossen.
- Das Aufstellen von Wind- oder Sichtschutzelementen ist nicht zulässig.
- Die Anbringung von Werbung jeglicher Art auf den Möbeln ist nicht zulässig.
- Die Möbel derselben Außenbewirtschaftung müssen einheitlich gestaltet sein.
- Das Abdecken und Stapeln von Tischen und Stühlen auf den Außenbewirtschaftungsflächen ist unzulässig

Gestaltung der Schirme

Schirme sind nur im Zusammenhang mit Außenbewirtschaftungsflächen zulässig. Bei Einzelhandelsgeschäften sind Schirme nicht erlaubt (Stattdessen sind dort Markisen zulässig).

- Es sind nur Schirme mit quadratischer Schirmfläche und einer maximalen Überdeckung von 4,0 m x 4,0 m zulässig. Bei ungünstigem Zuschnitt der Freischankfläche ist auch ein rechteckiges Format mit einer maximalen Seitenlänge von 4,0 m möglich.
- Werbelose Bestandsschirme mit größerer Überdeckung genießen Bestandsschutz. Dieser erlischt, wenn die Bespannung bzw. das Untergestell ausgewechselt werden müssen.
- Schirme dürfen die Außenbewirtschaftungsflächen maximal 50 cm überragen, nicht jedoch in Fahrbahnen und Radwege hinein.
- Die Durchgangshöhe muss bei reinen Gehwegen mindestens 2,20 m betragen. Sind kombinierte Geh- und Radwege betroffen bzw. ist über den Gehweg Lieferverkehr erforderlich, so ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Der Schirmfuß muss mittig zum Schirm angebracht sein.
- Seitlich am Schirm angebrachte Wind- oder Sichtschutzelemente sind nicht zulässig.
- Die Schirme dürfen an den Rändern keine Schabracken/Volanten aufweisen.

- Eine Verbindung von Einzelschirmen untereinander mit eingehängten Planen etc. ist nicht zulässig.
- Fremdwerbung (Tabak, Brauerei etc.) auf den Schirmflächen ist nicht zulässig. Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebes) ist möglich.
- Die Schirme derselben Außenbewirtung sind einheitlich zu gestalten.

Gestaltung von Markisen

- Markisen dürfen die Außenbewirtungsflächen maximal 20 cm überragen. In Fahrbahnen und Radwege dürfen sie nicht hineinreichen.
- Die Durchgangshöhe muss bei reinen Gehwegen mindestens 2,20 m betragen. Sind kombinierte Geh- und Radwege betroffen, so ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Die maximale Länge darf unter Beachtung der Fassadengliederung 4 m nicht überschreiten, die maximale Ausladung beträgt 2 m.
- Seitlich an der Markise angebrachte Wind- oder Sichtschutzelemente sind nicht zulässig.
- Fremdwerbung (Tabak, Brauerei etc.) auf den Markisenflächen ist nicht zulässig. Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebs) ist möglich.
- Die Markisen desselben Betriebs müssen einheitlich gestaltet sein.

Heizpilze und Heizstrahler

Heizpilze, Heizstrahler oder sonstige Heizeinrichtungen sind im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie unzulässig.

Einfriedungen, Überdachungen u.ä.

Abgrenzungen der Außenbewirtungsflächen durch Metallgitter, Holzzäune, Blumenkübel, Pflanztröge und andere Elemente sind unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit können im Einzelfall, in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, Ausnahmen gemacht werden (z.B. Scherengitter als Abgrenzung zur Fahrbahn).

Anlagen wie Zelte, Pavillons, feste Überdachungen u. ä. sind unzulässig.

Blumenkübel, Pflanztröge u.ä.

Zur gestalterischen Auflockerung der Außenbewirtungsflächen sind einzelne Blumenkübel, Pflanztröge und Ähnliches zulässig. Sie dürfen nicht den Charakter einer Einfriedung annehmen.

Die Pflanzgefäße dürfen aus Metall (grau lackiert) oder Terracotta bestehen. Gefäße in Terracottaoptik sind zulässig.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Tische und Stühle

Es sind folgende Farben der Tische und Stühle möglich: weiß, silber, weinrot, grau, braun, schwarz, sowie olivgrün entsprechend dem Grünton der Riedingerleuchten.

Schirme

- Es wird empfohlen, die Farbgebung der Schirmflächen mit der städtischen Farbberatung im Bauordnungsamt abzustimmen. Zur Auswahl stehen die Stadtfarben rot und grün, sowie die Farbtöne weiß, grau und beige.
- Schirme dürfen nur mittels Bodenhülsen verankert werden.
- Aufgrund des Lieferverkehrs muss die Durchgangshöhe in der Fußgängerzone mindestens 2,50 m betragen.

Markisen

- Es wird empfohlen, die Farbgebung der Markisenflächen mit der städtischen Farbberatung im Bauordnungsamt abzustimmen. Zur Auswahl stehen die Stadtfarben rot und grün sowie die Farbtöne weiß, grau und beige.
- Aufgrund des Lieferverkehrs muss die Durchgangshöhe in der Fußgängerzone mindestens 2,50 m betragen.

4.3. Eigenständige Bewirtungseinrichtungen

Verkaufstheken, Verkaufsbuden, Ausschanktheken und Zwischenablagen, sowie unabhängige bzw. eigenständige Bewirtungseinrichtungen sind im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie nicht zulässig.

5. Nicht-ortsfeste Werbeanlagen

Mobile Werbeanlagen, z.T. auch Kundenstopper genannt, dienen dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Gerade für Geschäfte mit wenig Schaufensterfläche sind sie teils die einzige Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren.

So wichtig sie von Einzelhändlern und Dienstleistern auch gesehen werden, bringen sie doch auch negative Auswirkungen mit sich. Sie schränken die Fußgängerströme ein und stellen insbesondere auch für Sehbeeinträchtigte ein Problem dar. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmbarkeit des öffentlichen Raums.

Die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Aufstellungsort soll eine optische Beruhigung des Straßenraums bewirken, die Behinderung von Passanten vermeiden und eine klare Zuordnung der Werbung zum Geschäft fördern.

Allgemeine Anforderungen

Werbereiter, Werbeschilder, Standfahnen

Werbereiter sind Plakattafeln, bei denen zwei Tafeln in der entsprechenden Größe an den oberen Stirnseiten mittels eines Scharniers o. ä. miteinander verbunden werden. Sie können dadurch dachartig aufgeklappt und auf den Gehweg gestellt werden. Gegebenenfalls wird noch ein zusätzlicher Aufbau angebracht.

Werbeschilder sind einseitig oder beidseitig bedruckte Plakathalter. Hierzu gehören auch zweidimensionale gegenständliche Darstellungen.

- Werbereiter, Werbeschilder und Standfahnen dürfen nur direkt vor dem jeweiligen Geschäftsbetrieb an der Hauswand stehen und dürfen maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinreichen.
- Nicht-ortsfeste Werbeanlagen können nur dann aufgestellt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.
- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m zur Außenkante einzuhalten.
- Werbereiter, Werbeschilder oder Standfahnen dürfen bei genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden.
- Werbereiter bzw. Werbeschilder dürfen, einschließlich eines zusätzlichen Aufbaus und einer Fußkonstruktion, eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.
- Es ist nur ein Werbereiter oder ein Werbeschild oder eine Standfahne pro Geschäft zulässig. Bei Passagen mit mehreren Geschäften ist nur eine gemeinsame Werbeanlage erlaubt.

- Die Werbeanlagen sind allein oder in Verbindung mit Warenauslagen zulässig. Eine Werbeanlage wird mit 1,0 m Länge auf die Gesamtlänge der Warenauslagen angerechnet.
- Werbeanlagen für Geschäfte in den oberen Geschossen und in Hinterhöfen o. ä. sind nur zulässig in Form einer gemeinsamen Anlage mit dem straßenseitigen Ladenlokal oder bei Verzicht des straßenseitigen Ladenlokals auf eigene Werbeanlagen.

Figuren

Figuren sind dreidimensionale Darstellungen von Gegenständen wie z.B. Eistüten, Tiere und Kleider-/Schaufensterpuppen, die für Werbezwecke bzw. als „Blickfang“ aufgestellt werden.

Figuren sind im öffentlichen Raum unzulässig.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Maximilianstraße / Ulrichsplatz

Aus Gründen der Rücksichtnahme auf sehbeeinträchtigte Personen dürfen Werbereiter und -schilder nur in der Achse des Stadtmobiliars (Laternen, Bänke, Fahrradständer) aufgestellt werden.

Maximilianstraße / Ulrichsplatz / Bürgermeister-Fischer-Straße

Das Aufstellen von Standfahnen ist aus gestalterischen Gründen nicht zulässig.

6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen

Neben mobilen Werbeanlagen dienen auch Warenauslagen und eigenständige Verkaufseinrichtungen dem Einzelhandel dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und damit sensiblen Stadträumen können sie die Atmosphäre entscheidend prägen.

Den Geschäften der Innenstadt soll ermöglicht werden, die Waren im öffentlichen Raum zu präsentieren. Durch die folgenden Regelungen wird gewährleistet, dass die Warenauslagen nicht ausufern, und nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken.

6.1. Eigenständige Verkaufseinrichtungen

Unabhängige Verkaufseinrichtungen (z. B. fliegende Händler, Imbisswagen, Eiswagen etc.) sind unzulässig.

Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken darf ausschließlich innerhalb der Verkaufsräume der Gebäude oder über einen Tresen aus dem Laden heraus erfolgen, so dass die öffentliche Verkehrsfläche nicht zum Verkaufsraum umgewidmet wird.

6.2. Warenauslagen

Allgemeine Anforderungen

Warenauslagen werden zeitlich unbegrenzt und stets widerruflich oder zeitlich begrenzt zugelassen. Der genaue Standort der Warenauslagen wird im Bescheid festgelegt.

- Warenauslagen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.
Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden (z.B. bei sehr beengten Verhältnissen), wenn die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.
- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m zur Außenkante einzuhalten.
- Warenauslagen dürfen maximal 1,25 m in den Gehwegbereich hineinragen und maximal 1,80 m hoch sein.
- Die maximale Länge der Warenauslagen orientiert sich an der Länge der Ladenfront:
 - bis 3 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 1 m.
 - bis 6 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 2 m.
 - bis 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 3 m.
 - über 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 4 m.

- Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen können in Ausnahmefällen eine größere Präsentationsfläche bis maximal 200 % der oben jeweils angegebenen Flächenlängen erhalten.
- Bei vorübergehenden Warenauslagen bis maximal 2 Wochen pro Jahr kann von den oben stehenden Größenvorgaben bis zu 100 % abgewichen werden. Dabei werden die bereits genehmigten Warenauslagen auf die Anzahl und Größe der Ausnahmeregelung angerechnet.
- Fremdwerbung ist auf Warenauslagen nicht zulässig. Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebes) ist möglich.
- Die Elemente eines Betriebs müssen einheitlich gestaltet sein.
- Unzulässig ist die Präsentation von Waren unmittelbar auf der Straße bzw. dem Gehweg ohne Untergestelle bzw. entsprechende Warenständer.
- Das Aufstellen von Schirmen ist bei Warenauslagen nicht erlaubt, Markisen sind analog der Bedingungen für Markisen über Außengastronomieflächen zulässig.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Maximilianstraße / Ulrichsplatz / Bürgermeister-Fischer-Straße

Die erforderliche Restgehwegbreite beträgt mindestens 3,0 m.

Bahnhofstraße

Die erforderliche Restgehwegbreite beträgt mindestens 4,0 m auf der Nordseite der Bahnhofstraße bzw. 3,0 m auf der Südseite der Bahnhofstraße.

7. Straßenraumgestaltung

7.1. Bodenbeläge / Podeste

Bodenbeläge demonstrieren, ähnlich wie Abgrenzungen, einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie versuchen, den betroffenen Flächen ein privates Aussehen zu geben und widersprechen damit grundsätzlich dem Charakter des öffentlichen Raumes als Gemeingut.

Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Bretter, Bodenbeklebung, Hackschnitzel), Podeste und Möblierungen sind deshalb nicht zulässig.

7.2. Einfriedungen

Einfriedungen, auch durch Begrünungselemente, bewirken eine Privatisierung des öffentlichen Raumes. Dieser wird eingeeengt, seine Nutzbarkeit und Transparenz eingeschränkt.

Abgrenzungen durch Metallgitter, Holzzäune, Blumenkübel, Pflanztröge und andere Elemente sind deshalb unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit können im Einzelfall, in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, Ausnahmen gemacht werden (z.B. Scherengitter als Abgrenzung zur Straßenbahn).

7.3. Fahrradständer

Fahrradständer sind Bestandteil des Stadtmobiliars. Sie sind ein Beitrag zur Steigerung der Fahrradfreundlichkeit der Innenstadt und sollen zu einem geordneten Abstellen an dafür geeigneten Stellen sorgen. Es ist in erster Linie Aufgabe der Stadt Augsburg, eine angemessene Anzahl bereitzustellen.

- Private Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger missbraucht werden und müssen u.a. Rücksicht auf die Fußgängerströme und die gestalterischen Anforderungen im öffentlichen Raum nehmen. Lediglich das Anbringen von Firmennamen und Firmenlogos in einer Größe von maximal 8 x 20 cm ist möglich.
- Private Fahrradständer benötigen eine Erlaubnis und können nur direkt vor den betreffenden Geschäftsräumen genehmigt werden.
- Fahrradständer können nur dann aufgestellt werden, wenn mit eingestellten Fahrrädern eine nutzbare Restwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt. Größere Abstände sind analog nach den für die Außenbewirtungen geltenden Regelungen einzuhalten.

- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist mit eingestellten Fahrrädern von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
- Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist in der Kernzone nicht möglich. Hier können aber an geeigneten Standorten privat gesponserte öffentliche Fahrradständer aufgestellt werden.

7.4. Beleuchtung / Beschallung

Die Stadt Augsburg stellt die zeitgemäße, bedarfsgerechte und ansprechende Beleuchtung des öffentlichen Raums, auch unter ökologischen Gesichtspunkten, sicher.

Private Beleuchtungen können innerhalb des öffentlichen Raums zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken.

- Scheinwerfer, Projektionen, bewegliche Lichtquellen, leuchtende Objekte (Figuren, Pflanzgefäße etc.) sind für Außenbewirtungen und Warenverkauf nicht zulässig.
- Beschallungen und Bildübertragungen sind nicht erlaubt. Sie sollen nur besonderen Veranstaltungen vorbehalten sein und gehören nicht generell zum Charakter der Innenstadt.

8. Ausnahmen

Von den vorgenannten Regelungen können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen erteilt werden, wenn nicht öffentliches Interesse oder Rechte Dritter entgegenstehen, und dadurch das gestalterische Ziel dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.

9. Beachtung weiterer Anforderungen

Weitere Rechtsvorschriften, Satzungen und Vorgaben (z.B. aus den Bereichen Brandschutz, Denkmalschutz, Verkehrsrecht etc.) bleiben von dieser Richtlinie unberührt, und sind bei der Erteilung von Genehmigungen zusätzlich zu beachten.